



Geschäftszeichen:
AUWR-2021-344205/4-SE/Sc

Bearbeiter/-in: Mag. Barbara Starzer-Eidenberger
Tel: (+43 732) 77 20-15603
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 23.09.2021

**Netz Oberösterreich GmbH, Energie AG OÖ, Linz;
Bauvorhaben: „30 kV-Trafostation Asten Stadtdörfer“, Neubau der
30 kV-Kompakttrafostation "Asten Ort“, Neubau der 30 kV-
Kompakttrafostation "Asten Breitwieserstraße", Neubau der 30 kV-
Kompakttrafostation „Asten Einsiedlstraße“ samt Kabelverlegungen;
Marktgemeinde Asten;
energiebehördliches Prüfungs- und Bewilligungsverfahren**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Die Netz Oberösterreich GmbH, Neubauzeile 99, 4030 Linz, hat im Namen der Energie AG Oberösterreich, Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz, sowie im eigenen Namen unter Vorlage von Projektunterlagen um die Erteilung der **starkstromwegerechtlichen Bau- und Betriebsbewilligung** für

1. die Erweiterung der bestehenden 30 kV-Trafostation „Asten Marterfeld“ (Grundstück Nr. 324/2, KG 45101 Asten) um einen Kabelabgang,
2. die Neuverlegung eines 30 kV-Kabelsystems, abgehend von der bestehenden 30 kV-Trafostation „Asten Marterfeld“ bis zur geplanten 30 kV-Kompakttrafostation „Asten Ort“, mit einer Trassenlänge von 0,399 km,
3. den Ersatzneubau der 30 kV-Kompakttrafostation „Asten Ort“ auf dem Grundstück Nr. 5, KG 45101 Asten,
4. die Neuverlegung eines 30 kV-Kabelsystems, abgehend von der geplanten 30 kV-Kompakttrafostation „Asten Ort“ bis zur geplanten 30 kV-Kompakttrafostation „Asten Breitwieserstraße“, mit einer Trassenlänge von 0,441 km,



5. die Neuverlegung eines 30 kV-Kabelsystems, abgehend von der geplanten 30 kV-Kompaktrafostation „Asten Ort“ bis zur geplanten Muffe 1 (Grundstück Nr. 424, KG 45101 Asten) auf dem bestehenden 30 kV-Kabelsystem Richtung Trafostation „Asten Olivenweg“, mit einer Trassenlänge von 0,027 km,
6. den Neubau der 30 kV-Kompaktrafostation „Asten Breitwieserstraße“ auf dem Grundstück Nr. 11, KG 45101 Asten,
7. die Neuverlegung eines 30 kV-Kabelsystems, abgehend von der geplanten 30 kV-Kompaktrafostation „Asten Breitwieserstraße“ bis zur geplanten 30 kV-Kompaktrafostation „Asten Einsiedlstraße“, mit einer Trassenlänge von 0,517 km,
8. den Neubau der 30 kV-Kompaktrafostation „Asten Einsiedlstraße“ auf dem Grundstück Nr. 223, KG 45101 Asten, sowie
9. die Neuverlegung eines 30 kV-Doppelkabelsystems, abgehend jeweils von der geplanten 30 kV-Kompaktrafostation „Asten Einsiedlstraße“ bis zur geplanten Muffe 2 (Grundstück Nr. 424, KG 45101 Asten) auf dem bestehenden 30 kV-Kabelsystem Richtung Trafostation „Asten Erlenstraße“ bzw. bis zur geplanten Muffe 3 (Grundstück Nr. 424, KG 45101 Asten) auf dem bestehenden 30 kV-Kabelsystem Richtung Trafostation „Asten Olivenweg“, mit Trassenlängen von 2 x 0,144 km,

sowie um Durchführung des **elektrotechnischen Prüfungsverfahrens** angesucht (Zl. NR/Neu vom 17. Juni 2021).

In dieser Angelegenheit wird von der Oö. Landesregierung und vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine **mündliche Verhandlung anberaumt**:

Ort: Marktgemeindeamt Asten	
Datum: Donnerstag, 28. Oktober 2021	Zeit: 09:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbzwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Wichtige Informationen im Zusammenhang mit COVID-19

Bei der Teilnahme an mündlichen Verhandlungen und sonstigen Amtshandlungen sind die Abstandsbestimmungen und Hygienemaßnahmen entsprechend den geltenden COVID-19-Gesetzen einzuhalten.

Sollten Sie nicht an der Verhandlung teilnehmen wollen oder können, steht Ihnen ebenso die Möglichkeit offen, Ihre Einwendungen schriftlich bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde einzubringen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

Das geplante Bauvorhaben berührt folgende fremde/öffentliche Einrichtungen oder Interessen:

- Straße, Straßenbeleuchtung sowie sonstiges öffentliches Gut der Marktgemeinde Asten
- Gasleitung der Linz Netz GmbH
- bestehender und geplanter Kanal der LINZ SERVICE GmbH für Infrastruktur und Kommunale Dienste
- bestehende und geplante Wasserleitung der LINZ SERVICE GmbH für Infrastruktur und Kommunale Dienste
- Steuerkabel der Linz Netz GmbH
- Fernwärmeleitung der die LINZ STROM GAS/WÄRME GmbH für Erdgas- und Fernwärmeversorgung
- TV-Kabel der LIWEST Kabelmedien GmbH
- Fernmeldekabel der A1 Telekom Austria AG
- Unterquerung des Ipfbaches auf Grundstück Nr. 419/2, KG 45101 Asten
- Ennser Straße L568
- landwirtschaftlich genutzte Flächen

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Projektmappe der Netz Oberösterreich GmbH
Ort der Einsichtnahme: <ul style="list-style-type: none">• beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 0732/7720-15601)• beim Marktgemeindeamt Asten, Marktplatz 2, 4481 Asten, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 07224/66381)
Bei Bedarf können Sie auch die digitale Version der Projektunterlagen beim Amt der Oö. Landesregierung, unter der Tel.Nr. 0732/7720-15601, anfordern.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF

§ 3 Abs. 1 Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz (COVID-19-VwBG)

§§ 1,2,3,6,7 und 22 des Oö. Starkstromwegegesetzes 1970, LGBl. Nr. 1/1971 idgF

§§ 1,2,3,4,5,6,8,9,10 und 13 des Elektrotechnikgesetzes 1992 (ETG), BGBl. Nr. 106/1993 idgF

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Asten
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Dies gilt auch für eine Abwesenheit aufgrund der Zugehörigkeit zu einer COVID-19-Risikogruppe.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch **spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Wenn Sie gegen das der Verhandlung zugrunde liegende Bauvorhaben keine Einwände haben, ist eine Teilnahme an der Verhandlung nicht unbedingt erforderlich.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung
Für den Landeshauptmann von Oberösterreich

Im Auftrag

Mag. Barbara Starzer-Eidenberger

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.